

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (nachfolgend „AGBB“) „Durchführung von Gleitschirm-Tandemflügen“ des Unternehmens Marco Niebler.

§ 1 Geltungsbereich dieser AGBB

(1) Das Unternehmen Marco Niebler, Frühlingstraße 5, 85134 Stammham (nachfolgend „Pilot“) führt Gleitschirm-Tandemflüge (nachfolgend „Flüge“) durch. Es gelten die Regelungen dieser AGBB.

(2) Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Vertragspartners und/oder des Passagiers widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

§ 2 Vertragsschluss mit dem Piloten

(1) Terminbuchungen werden durch den Piloten selbst oder ein vermittelndes Unternehmen mit dem Besteller/Vertragspartner abgeschlossen. Die Terminbuchung wird schriftlich oder mündlich bestätigt. Die Art der Terminabstimmung wird nach Einzelfall vereinbart.

(2) Durch das Absenden einer Anmeldung/Bestellung (schriftlich oder mündlich) und/oder mündliches Erteilen eines Beförderungsauftrages sowie bei Antritt des Fluges erkennt der Absender die AGBB des Piloten an.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Der Besteller verpflichtet sich durch seine schriftliche oder mündliche Buchung zur Bezahlung des vereinbarten Flugpreises zuzüglich möglicher Zusatzleistungen (Foto & Video Service, Bergbahnticket).

(2) Der Flugpreis wird bei Antritt des Fluges beim Piloten fällig, sofern der Passagier zum vereinbarten Termin kein gültiges Ticket vorweisen kann.

(3) Es werden neben der Möglichkeit der Barzahlung auch bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten angeboten.

(4) Bei Terminbuchung über ein Vermittlungsunternehmen gelten dessen Zahlungsbedingungen.

(5) Gutscheine von Drittanbietern / Vermittlungsunternehmen werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

§ 4 Nutzung der Bergbahnen

(1) Die Beförderungsbedingungen der Bergbahnen sind zu beachten.

(2) Die Kosten für die Nutzung der Bergbahnen sind im Flugpreis nicht inbegriffen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

§ 5 Stornierung / Terminabsage

(1) Stornierung / Terminabsage durch den Piloten:

Bei wetterbedingter, technisch- oder rechtlich bedingter Absage, oder bei Absage aus Gründen höherer Gewalt, wird der Flugpreis nicht fällig. Es fallen keine Gebühren an.

(2) Stornierung / Terminabsage durch den Teilnehmer:

Terminabsagen müssen fristgerecht und in Schriftform (E-Mail, Textnachricht) bei dem Piloten oder dem Vermittlungsunternehmen eingehen. Dabei gelten folgende Fristen und Gebühren:

> 3 Tage vor Flugtermin = keine Gebühr

< 3 Tage bis 24 Stunden = 50% Flugpreis

< 24 Stunden = 100% Flugpreis

(3) Der Buchungswert wird auch dann fällig, wenn die Terminabsage nicht fristgerecht eingeht, der Teilnehmer nicht

zum vereinbarten Flugtermin erscheint (No-Show) oder aufgrund von Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen von der Teilnahme ausgeschlossen wurde. Verspätungen zum Termin von mehr als 30 Minuten gelten als Nichterscheinen. Tickets/Gutscheine verlieren in diesen Fällen ihre Gültigkeit.

§ 6 Durchführung von Flügen

(1) Alle Einzelheiten zur Durchführung des Fluges bestimmt der Pilot. Er behält sich das Recht vor den Startzeitpunkt zu ändern, den Startplatz oder das Fluggelände zu wechseln, von der geplanten Flugroute oder Flugzeit abzuweichen, oder das Flugvorhaben abzubrechen, falls es meteorologische, technische, rechtliche oder andere unvorhergesehene Gründe erfordern oder ein zu großes Risiko für die beteiligten Personen oder Dritte darstellen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass trotz verbindlicher Terminbuchung kein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn dies die Witterungsverhältnisse oder andere Faktoren nicht zulassen.

(2) Die Beförderung erfolgt unter Vorbehalt. Zuwiderhandlungen von Anweisungen des Piloten, Nichterfüllung oder Falschinformation zu einem oder mehreren Vertragsbestandteilen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes und zur Gefährdung von Gesundheit und Sachen der beteiligten Personen sowie Dritter führen. In diesen Fällen ist der Pilot berechtigt den Passagier von der Teilnahme auszuschließen. Damit erlischt der Anspruch auf die Leistung. Die Fluggebühr ist in voller Höhe fällig bzw. es besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Flug

(1) Der Passagier erklärt ausdrücklich, körperlich, geistig und seelisch gesund und sportlich in agiler Verfassung zu sein, keine Einschränkungen des Laufapparates, keine Herz- oder Kreislauferkrankungen, Gleichgewichtsstörungen, Nerven-erkrankungen oder sonstige, auch chronische Erkrankungen zu haben und sich den Belastungen des Fluges gewachsen zu fühlen.

(2) Bei gesundheitlichen Einschränkungen und/oder Unklarheit über seine Flugtauglichkeit besteht die Verpflichtung des Passagiers, sich diese Tauglichkeit vor der Teilnahme ärztlich bestätigen zu lassen und den Piloten darüber zu informieren.

(3) Der Passagier bestätigt, dass sein Körpergewicht nicht weniger als 25 kg und nicht mehr als 90 kg beträgt.

(4) Der Passagier muss zum Gelingen eines sicheren Fluges beitragen. Er ist verpflichtet den Anweisungen des Piloten bei der Startvorbereitung, beim Start, während dem Flug und bei der Landung unbedingt und sofort Folge zu leisten. Besonders während des Starts muss der Passagier bis zum Abheben des Gleitschirms intensiv Laufen und darf die Laufbewegung erst nach Aufforderung des Piloten einstellen.

(5) Dem Passagier ist dringend empfohlen stabiles Schuhwerk (bis über den Knöchel reichende Bergschuhe/Wanderstiefel mit griffigem Profil) sowie strapazierfähige Outdoor-Kleidung (Berghose oder Jeans, wärmende Midlayer, winddichte Jacke, Sonnenbrille und Handschuhe) zu tragen. Die technische Flugausrüstung (Helm, Gurtzeug) wird vom Piloten bereitgestellt.

(6) Der Passagier ist verpflichtet den Flug abzusagen wenn keine theoretische Starteinweisung durch den Piloten erfolgt oder er diese gesamt oder in Teilen nicht verstanden hat.

(7) Der Passagier tritt automatisch vom Vertrag zurück, wenn er unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss steht.

(8) Aus Sicherheitsgründen darf der Passagier während des Fluges keine Gegenstände mitführen. Ausnahmen sind nur nach persönlicher Absprache mit dem Piloten möglich.

(9) Zur Teilnahme von minderjährigen Passagieren werden die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten oder der/des gesetzlichen Vertreter/s benötigt.

(10) Flüge werden grundsätzlich in Abhängigkeit von geeigneten Flugwetterbedingungen durchgeführt.

§ 8 Haftungsbedingungen

(1) Der Passagier handelt auf eigene Gefahr. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Teilnahme ein erhöhtes Risiko für Gesundheit, Leben und Eigentum entstehen kann. Auf dem Startplatz und dem Weg dorthin bewegt man sich in alpinem Gelände mit allen dazugehörigen Gefahren. Für jegliche Personen- oder Sachschäden welche sich während dem Transport/Weg zum Startplatz, bei den dortigen Einweisungen/Startvorbereitungen oder nach der Landung ereignen könnten, übernimmt der Pilot keine Haftung. Die Haftung des Piloten beginnt vor dem Start mit dem Verbinden des Passagiers mit dem Fluggerät und endet mit dem Lösen dieser Verbindung nach der Landung.

(2) Für jegliche Schäden am Passagier, an beteiligten Personen, Sachen oder Dritter welche durch einfache Fahrlässigkeit des Passagiers oder durch dessen Nichtbefolgung von Anweisungen des Piloten entstehen, haftet der Passagier. Die Haftung des Piloten ist hier ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig von Anspruchsgrund, Schadensursache und -hergang sowie Art und Höhe des Schadens. Er gilt für Unfallschäden und sonstige Gesundheitsschäden, für Personen- und Sachschäden, für materielle und immaterielle Schäden sowie für Folgeschäden. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt, ohne beim Piloten Rückgriff zu nehmen.

(3) Für Sachschäden oder Verlust an mitgeführtem Eigentum des Passagiers (Gepäckschäden) übernimmt der Pilot die gesetzliche Haftung entsprechend LuftVG § 47 bis max. 1.288 Rechnungseinheiten.

(4) Der Pilot haftet nicht für Aufwendungen oder Schäden die Ihnen im Zusammenhang mit einer Terminabsage und/oder der Inanspruchnahme eines Ersatztermins entstanden sind oder entstehen können (z. B. Reisekosten, Unterkunft, Begleitungen, Urlaub etc.).

§ 9 Gesetzliche Haftung | LuftVG § 45 - Haftung für Personenschäden

(1) Wird ein Fluggast durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder gesundheitlich geschädigt, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 128.821 Rechnungseinheiten, wenn 1. der Schaden nicht durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder das rechtswidrige und schuldhafte Handeln oder Unterlassen seiner Leute verursacht wurde oder 2. der Schaden ausschließlich durch das rechtswidrige und schuldhafte Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde. Der Höchstbetrag nach Satz 1 gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente.

(3) Übersteigen in den Fällen des Absatzes 1 die Entschädigungen, die mehreren Ersatzberechtigten wegen der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes zu leisten sind, insgesamt den Betrag von 128.821 Rechnungseinheiten und ist eine weitergehende Haftung des Luftfrachtführers nach Absatz 2 ausgeschlossen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu diesem Betrag steht.

§ 10 Anwendbare Vorschriften, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

(1) Die Durchführung der Beförderungsleistung unterliegt deutschem Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBB unwirksam sein oder werden, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen dann entsprechend angepasste Bestimmungen treten welche der den unwirksamen am ehesten entsprechen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.

Stand: Januar 2023